

**SBBK | CSFP |**

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz

Conférence suisse des offices de la formation professionnelle

Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

Conferenza svizra dals uffizis da la furmaziun professiunala

Eine Fachkonferenz der Kantone (EDK) | Une conférence spécialisée des cantons (CDIP)

18. Mai 2026 | Dokument zuhanden der kantonalen ABU-Verantwortlichen

# FAQ's Umsetzung ABU 2030

**Umsetzung des Allgemeinbildenden Unterrichts ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und den Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (2026 einlaufend)**

261.28-4.1.5.8 daka

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
	Dokumentation und nützliche Links	3
<b>2</b>	<b>Fragen zum QV</b>	<b>4</b>
2.1	Gewichtung der drei Teile im Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»	4
2.2	Zeitpunkt der Schlussarbeit und der Schlussprüfung	5
2.3	Niveauspezifische Prüfungen	5
2.4	Rolle und Profil der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten	6
2.5	Bewertung der Präsentation	7
2.6	Verteilung der Standards auf die Schlussarbeit und Schlussprüfung	7
2.7	Beurteilung der Schlüsselkompetenzen: formativ oder summativ?	8
2.8	Schlussarbeit: Sozialform	8
2.9	Repetition	9
2.10	Darstellung der ABU-Note im Semesterzeugnis	10
2.11	Rundung der ABU-Note im Semesterzeugnis	10
2.12	Nachteilsausgleich	10
2.13	Welche Vorgaben gibt es betreffend die Erstellung und der Bewertung «authentischer Aufgaben»?	11
2.14	Schlussarbeit EBA	11
<b>3</b>	<b>Andere Fragen</b>	<b>11</b>
3.1	Schullehrplan für private Berufsfachschulen	11

# 1 Einleitung

Die Fragen zur Umsetzung der revidierten Verordnung und des Rahmenlehrplans zum Allgemeinbildenden Unterricht betreffen in den vielen Fällen das Qualifikationsverfahren. Um den rechtskonformen Vollzug zu unterstützen, stellt die SBBK die wichtigsten FAQ's zuhanden der Kantone und Berufsfachschulen zur Verfügung. Das vorliegende Papier stützt sich zu grossen Teilen auf Auskünfte des SBFI und der EHB, denen für ihre grosse Unterstützung gedankt wird.

In der Verordnung zu den Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, 3. Abschnitt sowie im erläuternden Bericht, Kapitel 3.3 sind bereits viele Fragen zum QV abgedeckt. Die Links sind unter Dokumentation aufgeführt. Sie sind zur Lektüre wärmstens empfohlen. Dies umso mehr, als dass der folgende Fragenkatalog nicht alle Aspekte des QV abdeckt.

## Dokumentation und nützliche Links

- Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 9. April 2025 (Stand am 1. Januar 2026), insbes. 3. Abschnitt; [Link](#) (Kurztitel: VMAB)
- Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildungen, insbes. Kapitel 3.3; [Link](#) (Kurztitel: Erläuterungen VMAB)
- Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, 2025, [Link](#) (Kurztitel: Rahmenlehrplan ABU)
- Nationales Handbuch zur Erarbeitung von Schullehrplänen für den Allgemeinbildenden Unterricht, 2025,
- Seite «Allgemeinbildung» des SBFI, [Link](#)
- Seite «Allgemeinbildung» der SBBK, [Link](#)

## 2 Fragen zum QV

### 2.1 Gewichtung der drei Teile im Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»

Wie ist die Gewichtung der drei Teile im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung?

**VMAB, Art. 6 Bst a und b sowie Art. 7**

Art. 6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich:

- a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung; sie ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden;
- b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit und der Note für die Schlussprüfung; sie ist auf eine Dezimalstelle zu runden

Art. 7 Erfahrungsnote Allgemeinbildung

Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Semesterzeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht; sie ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung beinhaltet drei Teile für den Abschluss EFZ. Für das EFZ werden Erfahrungsnote, Schlussarbeit und Schlussprüfung gleich gewichtet. Schlussarbeit und Schlussprüfung sind so aufeinander abzustimmen, dass die Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan repräsentativ abgebildet sind.

Für die Bewertung der drei Teile der Schlussarbeit – Prozess, Produkt und Präsentation – wurde bewusst keine Gewichtung vorgegeben. Das Vorgehen zur Festlegung der Gewichtung sowie zur Festlegung von Thema und Zielen der Schlussarbeit muss zum Zeitpunkt der Erstellung des Schullehrplanes (SLP) durch die Kantone definiert werden. Im Handbuch ist eine Gewichtung der Positionen mit 40%, 20% und 40% vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um ein Beispiel. Weder auf Stufe Verordnung noch auf Stufe Rahmenlehrplan gibt es hierzu eine Vorgabe. Die starke Gewichtung auf die Prozessdokumentation wird empfohlen, um Missbrauch mit Hilfe von KI entgegenzuwirken. Der bis anhin starke Fokus auf das Produkt bei Vertiefungsarbeiten ist aufgrund der Möglichkeiten von KI nicht mehr zielführend.

Für den Abschluss EBA berechnet sich die Note des Qualifikationsbereiches Allgemeinbildung aus der Erfahrungsnote. Die Position wird aus dem Mittel der Summe der Semesterzeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht berechnet. Sie ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

## 2.2 Zeitpunkt der Schlussarbeit und der Schlussprüfung

**Müssen die Schlussarbeit und die Schlussprüfung im letzten Semester der beruflichen Grundbildung stattfinden?**

### **VMAB Art. 9**

Art. 9 Schlussarbeit

1 Die Schlussarbeit ist im letzten Schuljahr der beruflichen Grundbildung durchzuführen.

2 Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation.

Art. 11 Schlussprüfung

1 Die Schlussprüfung ist im letzten Schulsemester der beruflichen Grundbildung durchzuführen.

Vorgeschrieben ist, dass die Schlussarbeit im letzten Lehrjahr und die Schlussprüfung im letzten Semester stattfinden muss. Die Empfehlung ist, beide auf das letzte Semester zu legen. Im letzten Semester kann gezeigt werden, welche Kompetenzen während des gesamten allgemeinbildenden Unterrichts erworben wurden. Die Kantone bestimmen im Schullehrplan, wann die Schlussarbeit und die Schlussprüfung stattfinden sollen.

## 2.3 Niveauspezifische Prüfungen

**Im Handbuch wird auf Seite 17 empfohlen, mindestens zwei niveauspezifische Prüfungen zu erstellen. Wer entscheidet aufgrund welcher Kriterien, dass ein/e Lernende/r bzw. eine Klasse die Schlussprüfung auf tieferem Niveau abschliessen darf/kann? Im kantonalen Schullehrplan wird es sehr schwierig, so eine Rechtsgültigkeit zu erzielen. Das könnte dazu führen, dass innerhalb von Klassen verschiedene Niveaus gemessen werden.**

Da für 3- und 4-jährige Lehrdauern unterschiedliche Standards gelten, müssen grundsätzlich zwei verschiedene Prüfungen erstellt werden. Da die Dauer allein noch nichts über den kognitiven Anspruch an eine berufliche Grundbildung aussagt, müssen jeweils eine einfachere und eine schwierigere Variante pro Dauer der Berufslehre zur Verfügung gestellt werden. Hinweise darauf, wie die Prüfung komplexer oder einfacher zu lösen wird, können ebenfalls eine Möglichkeit sein, diesem Umstand zu begegnen. Die Kantone bestimmen, wer entscheidet, ob die einfachere oder die komplexere Variante eingesetzt wird. Der Rückgriff auf den Nationalen Qualifikationsrahmen für Berufsbildung NQR BB könnte dabei unterstützen, einen objektiveren Entscheid zu fällen.

## 2.4 Rolle und Profil der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

### **VMAB, Art. 10, Abs. 1 und Abs. 3**

Art 10 Bewertung der Schlussarbeit

1 Die Schlussarbeit ist auf der Grundlage des Rahmenlehrplans von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten zu beurteilen.

3 Die Prüfungsexpertinnen oder -experten müssen an der Präsentation teilnehmen.

### **Wer trägt die Verantwortung für die Bewertung der Schlussarbeit?**

Die zwei Prüfungsexperten bzw. Prüfungsexpertinnen sind gemeinsam verantwortlich für die Note.

### **Muss auch die Schlussarbeit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten korrigiert werden?**

Wie in den anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung wird die Abschlussprüfung von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten bewertet. Wie sie sich untereinander absprechen, ist Sache der Kantone. Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten können Lehrpersonen im Sinne von Art. 46 BBV sein.

### **Ist es möglich, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten auszuwählen, die keine Lehrpersonen für Allgemeinbildung sind?**

Als Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten können Lehrkräfte gemäss Art. 46 BBV eingesetzt werden. Der Kanton legt die Anforderungen für die Auswahl der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten fest. Er entscheidet, ob eine Lehrperson als Prüfungsexpertin bzw. Prüfungsexperte eingesetzt werden kann oder nicht.

### **Welche Mindestanforderungen werden den Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten hinsichtlich der Abschlussarbeit vorgegeben?**

Die Prüfungsexperten bzw. Prüfungsexpertinnen validieren das Thema der Abschlussarbeit. Sie geben dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Freigabe des Themas bekannt; das Datum der Abgabe der Arbeit sowie Datum, Uhrzeit und Dauer der Präsentation. Sie sind bei der Präsentation anwesend und haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Da die Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten in der Regel nicht in den Entstehungsprozess der Arbeit involviert sind, einigen sie sich auf der Grundlage der Beobachtungen der Lehrpersonen, die an der Entstehungsphase beteiligt waren, auf die Bewertung des Prozesses und der Arbeit. Die Kantone beschreiben die Modalitäten in den kantonalen oder regionalen Schullehrplänen.

Die Verantwortung für die Notengebung tragen beide Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten gemeinsam. Das heisst, dass beide Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten in die Bewertung involviert sind. Wie sie sich organisieren, ist den Kantonen überlassen. Die Verordnung schreibt vor, dass beide für die Präsentation eingesetzt werden. Das SBFI empfiehlt, beide Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten auch für die Genehmigung der Ziele der Schlussarbeit einzusetzen.

## 2.5 Bewertung der Präsentation

**Die Formulierung, dass die Präsentation "sowohl den Erarbeitungsprozess als auch das Produkt umfasst", ist nicht ganz eindeutig. Wie wird die rechtliche Grundlage ausgelegt?**

### **VMAB Art. 10 Bewertung der Schlussarbeit**

- 1 Die Schlussarbeit ist auf der Grundlage des Rahmenlehrplans von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten zu beurteilen.
- 2 Zur Bewertung der Schlussarbeit sind der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation zu berücksichtigen.
- 3 Die Prüfungsexpertinnen oder -experten müssen an der Präsentation teilnehmen.
- 4 Die Note der Schlussarbeit ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden

### **Rahmenlehrplan ABU Kapitel 6.2, S. 17**

Zur Schlussarbeit gehört neben der Erarbeitung des Produkts auch eine Präsentation. Die Präsentation umfasst sowohl den Erarbeitungsprozess als auch das Produkt. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten stellen dazu Fragen.

### **Erläuterungen VMAB zu Art. 9, S. 7f**

«Sie [die Schlussarbeit] soll im Zusammenhang mit der Themenwahl und der Aufgabenbeschreibung der Schlussarbeit definiert werden. Die Präsentation umfasst sowohl den Erarbeitungsprozess als auch das Produkt. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten können dazu Fragen stellen. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten geben das Thema der Schlussarbeit frei. Sie teilen der Kandidatin oder dem Kandidaten in geeigneter Form den Abgabetermin des herzustellenden Produkts sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Präsentation mit. Die Kantone dokumentieren den Ablauf in den Schullehrplänen.»

Es gelten die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen. Das bedeutet, dass in der Präsentation sowohl der Prozess der Erarbeitung als auch das Produkt vorgestellt werden. Des Weiteren legen die Kantone die Gewichtung der einzelnen Teile der Schlussarbeit im kantonalen Schullehrplan fest; dies beinhaltet auch die Modalitäten zur Bewertung des Erarbeitungsprozesses und des Produktes in der Präsentation. Es empfiehlt sich, sich an den Ablauf in den Ausführungsbestimmungen für IPA zu orientieren, um so eine einheitliche Vorgehensweise bei der Umsetzung zu gewährleisten.

## 2.6 Verteilung der Standards auf die Schlussarbeit und Schlussprüfung

**Bitte erläutern sie folgende Aussage: Schlussarbeit – Schlussprüfung. Zu erfüllende Standards werden auf die beiden Bereiche verteilt.**

Die Kantone definieren im kantonalen oder regionalen Schullehrplan, was in der Schlussprüfung und was in der Schlussarbeit vom Lernenden auszuweisen ist; so dass sich diese ergänzen und aufeinander abgestimmt sind. Es ist möglich, dieselben Standards in der Schlussarbeit und der Schlussprüfung zu verwenden.

## 2.7 Beurteilung der Schlüsselkompetenzen: formativ oder summativ?

**Werden die Schlüsselkompetenzen formativ beurteilt und ist das ausreichend, oder braucht es auch eine summative Evaluation? Im Handbuch steht mit Bezug auf den Rahmenlehrplan, dass die Schlüsselkompetenzen formativ beurteilt werden.**

### **Rahmenlehrplan ABU, Kapitel 6.1 & 6.2, S. 17f**

Die Leistungsbewertungen werden mit kompetenzorientierten, möglichst lernbereichsübergreifenden Bewertungsformen generiert, wobei auch Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen mitberücksichtigt werden. (...)

Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen, Sprach- und Kommunikationskompetenzen sowie Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft erworben haben.

### **Handbuch Schullehrplan ABU, S. 8**

Die Schlüsselkompetenzen werden gemäss RLP nicht gesondert summativ bewertet, sondern im Rahmen des Kompetenzaufbaus immer wieder formativ beurteilt. Da ein Schullehrplanthema gemäss RLP als eine ABU-Einheit betrachtet wird (RLP 7.2), muss das Erreichen der Kompetenz in jeder Einheit am Ende des Themas durch aussagekräftige, kompetenzorientierte Leistungen geprüft werden

Bei der obigen Aussage handelt es sich um ein Missverständnis. Gemäss Vorgabe des Rahmenlehrplans werden die Schlüsselkompetenzen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens summativ bewertet. Der angesprochene Hinweis auf formative Bewertung im Handbuch bezieht sich darauf, dass die Schlüsselkompetenzen im Sinne von kompetentem Handeln nicht gesondert evaluiert werden können, sondern immer nur kontextualisiert und konkretisiert. Gewisse Facetten in den Schlüsselkompetenzen sind so allgemein formuliert, dass sie nur formativ bewertet werden können (Z. B. 7, 8, 10, teilweise 11). Andere sind bereits konkreter formuliert, wie 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12), was eine Kontextualisierung und Bewertung erleichtert.

Viele der Schlüsselkompetenzen können entweder SuK oder Gesellschaft zugeteilt werden können und sind damit bewertbar. Für den Rest muss ein operationalisiertes kompetenzorientiertes Lernziel formuliert werden, damit es überprüfbar wird (z. B. «Die Lernenden können Teamworking-Grundsätze nutzen, um in unterschiedlichen Teams zielgerichtet und effizient zu arbeiten.»). Dies betrifft die Ebene Unterricht. Folglich müssen, wie es auch die Standards im RLP unter 6.2 und 6.3 verlangen, Schlüsselkompetenzen im Zusammenspiel mit SuK- und Gesellschaftskompetenzen (summativ) mitbeurteilt werden. Dies bedingt aber, dass sie mit geeigneten Prüfungen (Kompetenznachweisen, Leistungsnachweisen etc.) überprüft werden.

## 2.8 Schlussarbeit: Sozialform

### **Muss die Schlussarbeit einzeln oder in der Gruppe erarbeitet werden?**

Die Schlussarbeit kann einzeln oder im Team umgesetzt werden.

## 2.9 Repetition

### **VMAB Art. 13 Notenberechnung bei Wiederholung**

1 Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts während mindestens zwei Semestern wiederholt, ergibt sich die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:

- a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Note für die Schlussarbeit; die Note ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden;
- b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der bisherigen Erfahrungsnote Allgemeinbildung und den neuen Noten für die Schlussarbeit und die Schlussprüfung; die Note ist auf eine Dezimalstelle zu runden.

2. Wird der allgemeinbildende Unterricht während zwei Semestern wiederholt, ergibt sich die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:

- a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, wobei für die Berechnung der Erfahrungsnoten nur die neuen Semesterzeugnisnoten zu zählen sind; die Note ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden;
- b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit und der Note für die Schlussprüfung; die Note ist auf eine Dezimalstelle zu runden.

### **Erläuterungen VMAB zu Art. 13 Notenberechnung bei Wiederholung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist Teil des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung. Die Wiederholung dieses Qualifikationsbereichs richtet sich sinngemäss nach der Bestimmung zur Wiederholung in der entsprechenden Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung. Absatz 1 regelt die Notenberechnung für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung im Fall einer Wiederholung des Qualifikationsbereichs ohne erneuten Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts während mindestens zwei Semestern. Weil in der zweijährigen beruflichen Grundbildung die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung einzig aus der Erfahrungsnote besteht, könnte diese ohne erneuten Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts nicht verbessert werden. Aus diesem Grund muss in diesem Fall eine Schlussarbeit (Art. 9 und 10) erarbeitet werden, aus welcher sich die neue Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt (Bst. a). Eine Schlussprüfung muss – wie bei der Erstabsolvierung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der zweijährigen beruflichen Grundbildung – nicht absolviert werden. Bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung wiederholen die Repetierenden, die den allgemeinbildenden Unterricht nicht erneut während mindestens zwei Semestern besuchen, die Schlussarbeit und die Schlussprüfung. Die Erfahrungsnote bleibt bestehen. Die neue Note ergibt sich somit aus den gleich gewichteten Noten der bisherige Erfahrungsnote, der neuen Noten für die Schlussarbeit und der neuen Note für die Schlussprüfung. Absatz 2 regelt die Notenberechnung für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung im Fall einer Wiederholung des Qualifikationsbereichs, wenn der allgemeinbildende Unterricht während zwei Semestern wiederholt wird. Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung wird die Erfahrungsnote aus der Summe der beiden neu generierten Semesterzeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht ermittelt (Bst. a). Entsprechend muss in diesen Fällen keine Schlussarbeit erarbeitet werden. Bei den drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen kann beim erneuten Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts während zwei Semestern wegen der Erarbeitung einer neuen Schlussarbeit nur eine Semesterzeugnisnote generiert werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 7). Die neue Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dieser neu generierten Semesterzeugnisnote. Die Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich somit aus der aus einer Semesterzeugnisnote bestehenden neuen Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der neuen Note für die Schlussarbeit und der neuen Note für die Schlussprüfung (Bst. b).

### **Was geschieht, wenn eine Person die Schlussarbeit nicht abgibt?**

Das ist von den Kantonen zu regeln (wie auch die verspätete Abgabe der Schlussarbeit).

**Was geschieht, wenn eine Person das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung wiederholen muss (ungenügende Gesamtnote oder Fallnote und ungenügende Note in der Allgemeinbildung) und sich entscheidet, die Allgemeinbildung nicht zu wiederholen? Werden die Noten beibehalten?**

Es liegt in der Kompetenz der Kantone, mit dem Kandidaten oder der Kandidatin zu bestimmen, was und unter welchen Bedingungen wiederholt werden muss. Die BiVo's regeln, dass wenn ein Qualifikationsbereich wiederholt wird, dieser in seiner Gesamtheit zu wiederholen ist. Für die Allgemeinbildung heisst es, dass jeweils die Schlussarbeit und die Schlussprüfung wiederholt werden müssen.

## 2.10 Darstellung der ABU-Note im Semesterzeugnis

**Stehen im Semesterzeugnis für beide Lernbereiche Noten (1x GES und 1x SUK) oder steht nur eine Note für Allgemeinbildung?**

### **VMAB, Art. 8**

Art. 8 Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht

Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche; sie ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

Es stehen zwei Noten im Semesterzeugnis. Die Semesternote «Allgemeinbildung» ist pro Semester aus den beiden Semesterzeugnisnoten «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» zu ermitteln. Beispiel:

### **Allgemeinbildung 5.0**

Sprache und Kommunikation 4.5

Gesellschaft 5.0

## 2.11 Rundung der ABU-Note im Semesterzeugnis

**Wenn nur eine Note für Allgemeinbildung im Semesterzeugnis steht: Werden die Durchschnitte der Noten für GES und SUK bereits gerundet oder erst der Durchschnitt beider auf zwei Dezimalstellen berechneten (ggf. gerundeten) Noten?**

Es gilt Artikel 34, Abs. 1 BBV; die Durchschnitte der Noten für Sprache und Kommunikation und Gesellschaft sind auf halbe oder ganze Noten gerundet.

## 2.12 Nachteilsausgleich

**Muss die Dauer der Schlussprüfungen für Lernende mit Nachteilsausgleich erhöht werden, wenn ja, auf welche Dauer?**

Sämtliche Nachteilsausgleichsregelungen werden ausschliesslich durch die Kantone erlassen. Wird ein Zeitzuschlag im Rahmen eines Nachteilsausgleichs erteilt, ist dies selbstverständlich einzuhalten.

## 2.13 Welche Vorgaben gibt es betreffend die Erstellung und der Bewertung «authentischer Aufgaben»?

Authentische Aufgaben als Konzept entsprechen einem didaktischen Ansatz von kompetenzorientiertem Unterricht und ebensolchem prüfen. Sie stützt die zeitgemässe Förderung von Sprach- und Kommunikationsförderung gemäss State of the Art der Sprachdidaktik. Sie haben immer ein Produkt zum Ziel, um die Lern- und Arbeitsergebnisse zu sammeln/aufzuzeigen/darzulegen. Damit soll einerseits ermöglicht werden, dass sowohl Lernende als auch Lehrpersonen ein Thema als Einheit wahrnehmen (RLP 7.2) und andererseits verlangt der RLP 2.3 unter «Handlungsorientiert», dass im Unterricht konkrete Produkte erarbeitet werden sollen. Mit dem Begriff «Authentische Aufgabe» ist also ein allgemein anerkanntes didaktisches Konzept gewählt worden, um über den Vorschlag im Handbuch eine kompetenzorientierte Ausrichtung im ABU zu begünstigen. Sie ist aber nicht verbindlich (wie alles, was nicht im BBG, in der VMAB oder im RLP festgelegt wird).

## 2.14 Schlussarbeit EBA

### **Weshalb ist im RLP für die zweijährige Grundbildung eine Schlussarbeit vorgesehen?**

Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs (ohne Lehrvertrag) einen EBA-Abschluss anstreben, verfügen im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung über keine Erfahrungsnote. Auch EBA-Lernende, die den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wiederholen, ohne den Unterricht erneut zu besuchen, verfügen über keine ausreichende Erfahrungsnote. Um eine Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung zu erhalten, verfassen diese Kandidatinnen und Kandidaten eine Schlussarbeit. Die Mindestanforderungen sind im RLP festgelegt. Die Regelungen zur Schlussarbeit, die in Art. 9 und 10 VMAB festgehalten sind, sind anwendbar.

# 3 Andere Fragen

## 3.1 Schullehrplan für private Berufsfachschulen

**Von einer privaten Schule habe ich die Frage erhalten, ob sie für alle ihre Standorte denselben Kantonalen Lehrplan ABU 2030 verwenden dürfen (z.B. den Zürcher Lehrplan ABU 2030 für alle ihre Standorte in den Kantonen Bern, Zürich und St. Gallen) oder ob sie den jeweiligen kantonalen Lehrplan verwenden müssen. Was ist hier die Vorgabe vom SBF?**

Die Kantone setzen den Rahmenlehrplan des SBF durch ihre Schullehrpläne um (Art. 2 Abs. 2 VMAB). Diese sind Instrumente zur Steuerung und Qualitätssicherung, die eine ordnungsgemässe Umsetzung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Berufsfachschulen gewährleisten. Die Erarbeitung und die Qualitätsprüfung der Schullehrpläne fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Sie haben für eine entsprechende Regelung zu sorgen. Es liegt in der Entscheidungsfreiheit der Kantone, ob sie für ihr Gebiet einen einzigen Schullehrplan oder mehrere Schullehrpläne erarbeiten wollen. Die Schullehrpläne legen die Unterrichtsinhalte fest und enthalten Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Dadurch wird sichergestellt, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung transparent und nachvollziehbar geprüft und bewertet wird. Ein überkantonaler Schullehrplan ist möglich, sofern er von den betroffenen Kantonen befürwortet wird. Die einzige Einschränkung betrifft die Form der Schlussprüfung. Gemäss Art. 11 Abs. 3 VMAB ist innerhalb eines

Kantons eine einheitliche Prüfungsform für die Schlussprüfung festzulegen. Damit wird dem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen der Standardisierung nachgekommen. Die Regelungen zur Umsetzung der Schlussprüfung sind Bestandteil der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsbereich Allgemeinbildung der Schullehrpläne.